



Teil B: Text
I. Textliche Festsetzungen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Das im Plangebiet 1 festgesetzte Sondergebiet SO wird als sonstiges Sondergebiet "Fremdenbeherbergung" gemäß § 11 Abs. 1 BauGB festgesetzt. Folgende Nutzungen sind zulässig:
 - Betriebe des Hotel- und Beherbergungsgewerbes, Boardinghouse, Schank- und Speisewirtschaft, Cafés, Restaurants,
 - Räume für Konferenzen, Tagungen und Seminarbetriebe,
 - Filmstudios und Wellnessbetriebe
 - Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.
 - Anlagen für Betriebsbezogene Verwaltung,
 - Außengastronomie
 - Stellplätze oberirdischen und sonstige der Zweckbestimmung dienende Anlagen und Einrichtungen
 Zusätzlich ist als Art der Nutzung für das festgesetzte SO auch "dauerhaftes Wohnen" gemäß § 11 Abs. 2, Satz 2 BauGB zulässig.
 Ausgeschlossen sind insbesondere Einzelhandelsbetriebe
 Nicht zulässig sind alle Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung, sowie Soloranlagen und Functioanlagen in der Freizeitanlage. Windkraftanlagen sind nicht zulässig.
 Für die im Plangebiet 1 festgesetzten eingeschränkten Gewerbegebiete GE01 und GE02 gilt gem. § 8 BauNVO Folgendes Nutzungen sind im Gebiet 1 zulässig:
 - nicht störende Gewerbebetriebe
 - Backerei mit Café / Gastronomie
 - Drive-In-Anlage
 - Parkhaus, Stellplätze und Nebenanlagen
 - Nebenanlagen wie z.B. Pavillons
 Folgende Nutzungen sind im GE02 zulässig:
 - nicht störende Gewerbebetriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Schank- und Speisewirtschaften, hier: Spartenheim als Vereinsheim
 - Anlagen für sportliche Zwecke
 Nicht zulässig sind im GE01 und GE02:
 - Tankstellen
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle und gesundheitliche Zwecke
 - Vergnügungsstätten
 - Einzelhandelsbetriebe
 - Anlagen der gewerblichen Fremdwerbung
 - Wohnungen für Aufsichtspersonal und Betriebspersonal, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
2. Maß der baulichen Nutzung Grundflächenzahl
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 Für das sonstige Sondergebiet SO wird eine Grundflächenzahl von 0,5 als Höchstmaß festgesetzt.
 Für die eingeschränkten Gewerbegebiete GE01 und GE02 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 als Höchstmaß festgesetzt.
2.2 Gebäudehöhen
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 BauNVO)
 Die Gebäudehöhen des sonstigen Sondergebietes SO werden wie folgt festgesetzt:
 - der bestehende denkmalgeschützte Wasserturm mit maximal 49m und Anbauten an dem Wasserturm mit maximal 34m
 - alle weiteren baulichen Anlagen des sonstigen Sondergebietes bis maximal 20m
 Die Gebäudehöhen des eingeschränkten GE1 werden für die baulichen Anlagen mit maximal 16m festgesetzt.
 Die Gebäudehöhen des eingeschränkten GE02 werden für die baulichen Anlagen mit maximal 12m festgesetzt.
 Bezugshöhe für die baulichen Anlagen ist die angrenzende endausgebaut öffentliche Straßenverkehrsfläche.
3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen Bauweise
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)
 In dem sonstigen Sondergebiet SO und den eingeschränkten Gewerbegebieten GE01 und GE02 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Baukörper darf 50m überschreiten.
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen festgesetzt. Die unüberbaubare, unversiegelte Flächen der Baugrundstücke sind dauerhaft zu begrünen, naturnah zu gestalten und mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.
4. Sichtfelder am Knotenpunkten
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 Der Bereich des Knotenpunktes Bahnhof ist ein ausreichendes Sichtfeld nach RAS 06 zu gewährleisten.
5. Ableitung von Oberflächenwasser
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Innerhalb sonstigen Sondergebiete SO und den eingeschränkten Gewerbegebieten GE01 und GE02 ist das anfallende Oberflächenwasser zu fassen und auf dem Grundstück zu versickern. Der Bauherr hat im Rahmen des Bauantrages den Nachweis über die funktionale Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück zu erbringen.
 Anfallendes Regenwasser der öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist über eine unterirdische Versickerungsanlage, welche innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt wird zu versickern.
6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
 Rohrleitungen und Schächte, von denen eine Gefährdung als Fallwirkung ausgehen kann, sind mit Freischlagungen zu versehen (Vermeidungsmaßnahme V 4).
 In dem sonstigen Sondergebiet SO und den eingeschränkten Gewerbegebieten GE01 und GE02 sind insgesamt mindestens die folgende Anzahl an Bäumen bis spätestens ein Jahr nach Baufertigung auf den Baugrundstückflächen durch den Vorhabenträger zu pflanzen (Maßnahme M 1):
 - 70 Bäume mit Wuchshöhen über 20 m (Großbaumarten)
 - 20 Bäume mit Wuchshöhen bis 20 m (Kleinbaumarten)
 - 20 Bäume mit Wuchshöhen bis 12 m (Kleinbaumarten)
 - 35 St. Bäume mit Wuchshöhen über 15 bis 20 m (mittelhohe Bäume)
 - 25 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 15 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 10 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 8 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 6 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 4 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 2 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 1 m (Kleinbaumarten)
 - 10 St. Bäume mit Wuchshöhen bis 0,5 m (Kleinbaumarten)
7. Sonstige Planzeichen
 GFL
 LPB
 UVB
 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen hier: Regenwasserversickerung (unterirdisch)
 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen hier: Trafostation Strom
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
II. Nachrichtliche Übernahmen
 (§ 9 Abs. 6 BauGB)
 Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
III. Darstellungen ohne Normcharakter
 Nutzungspläne
 z.B. Verkehrsfläche
 Vermaßung von zeichnerischen Festsetzungen in m
IV. Darstellungen der Plangrundlage
 Gebäudebestand
 Flurstücksgrenzen, Flurstücksnummer
 z.B. Leipziger Straße
 Straßenname
 Anlage einer mindestens 2m hohen Lärmschutzwand

Zuordnung der maßgeblichen Außenlärmpegels im Tages- und Nachtzeitraum

Außenlärmpegel	Lärmpegelbereich	Luftschall	Lärmpegelbereich
L _{Aeq,T} dB(A)	6:00 - 22:00 Uhr	L _{Aeq,N} dB(A)	22:00 - 6:00 Uhr
65,5 - 69,5	IV	59,5	IV
70,5 - 74,5	V	60,5 - 64,5	V
		65,5 - 69,5	V

Von den getroffenen Anforderungen abweichende geringere Schalldämm-Maße sind zulässig, wenn durch Sachverständige für Schallschutz nachgewiesen wird, dass die Anwendung dieser Maße ausreichend ist. Schutzbedürftige Räume, die nur Fenster zu Fassaden mit einer Lärmbelastung $L_{Aeq,T} < 50$ dB(A) nachts besitzen, sind mit schalldämmenden fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen auszustatten.
 Die Fassadenflächen des Parkhauses sind zur Minderung der Schallabstrahlung der einzelnen Parkgaragen mit einem resultierenden Mindest-Schalldämmmaß von $Rw = 5$ dB für die Gesamtheit der Begrenzungsflächen inklusive Öffnungen auszuführen.
 Der Betrieb des Gepäckbahnkorbs im Sinne einer Schnellgaststätte mit Drive-In-Schalter ist hinsichtlich der zu erwartenden Parkfrequenz ausschließlich innerhalb des Tageszeitraums von 06:00 bis 22:00 zulässig.
 Der Betrieb der Freizeitanlagen des Restaurants am Wasserturm ist ohne weitere Schallschutzmaßnahmen ausschließlich im Tageszeitraum von 06:00 bis 22:00 zulässig. Für eine Nutzung des Außenbereichs im Nachtzeitraum sind weitere betriebliche oder bauliche Maßnahmen zu treffen, welche die Schallemission in ausreichendem Maße verringern.
 Für die zu erwartenden gebäudetypischen Anlagen der Gewerbebetriebe sind die zu Berechnung angesetzt maximal zulässigen Schallleistungspegel für die relevanten Dachflächen im Zuge der Bauausführung zu beachten.
9.2 Emissionsschutz
 Innerhalb der als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Flächen sind die Anlagen einer mindestens 2m hohen Lärmschutzwand zu erfolgen.
10. Bindung von Vorhaben an den Durchführungsvorgang (§12 Abs. 3a BauGB)
 Für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvorgang verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvorganges oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvorganges sind zulässig.
II. Hinweise
 1. **Archäologie und Kulturdenkmale**
 Im betroffenen Gebiet sind bisher keine Hinweise auf archäologische Denkmäler oder Funde vorhanden. Auf geschichtliche Fluren ist während der Bodenaufbau-Maßnahmen sorgfältig zu achten, auf die Anzeigepflicht gemäß Sächsischem Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen. Die auszuführenden Firmen sind durch den Bauherren auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.
 Das Landratsamt Nordsachsen hat darauf hingewiesen, dass der bestehende Wasserturm ein Kulturdenkmal im Sinne von § 2 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes ist. Die Denkmalschutzbehörde ist vor ggf. weiteren bei geplanten baulichen Maßnahmen am Wasserturm zu beteiligen. Ebenso ist die Denkmalschutzbehörde aus Gründen des Umgebungsschutzes vor Bauvorhaben im Umfeld des Wasserturms (Baufelder im nördlichen Teil des Planes inklusive Parkhaus) bzw. in Baugenehmigungsverfahren in diesem Bereich zu beteiligen.
 2. **Allianzen**
 Allianzen sind zum gegenseitigen Planungsstand im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht bekannt. Während der weiteren Planungs- und Erschließungsarbeiten gegebenenfalls zur Kenntnis kommende Sachverhalte, die auf das Vorhandensein einer Allianz hinweisen, sind zu dokumentieren. Die zuständige Behörde ist davon in Kenntnis zu setzen.
 3. **Boden**
 Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn abzubilden, zu sichern (§ 202 BauGB) und nach der Baumaßnahme wieder einzubringen. Nicht zu überbauende Vegetationsflächen sind vom Baubetrieb freizuhalten. Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Bodenarten zu gewinnen und zu lagern. Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten und Vermengungen mit Abfällen und Feststoffen sind gemäß § 9 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nicht zulässig. Eine Überschlüpfung von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen ist ebenso unzulässig wie die Abdeckung anderartiger Stoffe mit Boden. Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verwitterung, Vernässung und Erosion vermieden werden. Im Rahmen der Errichtung oder des Umbaus von baulichen und betrieblichen Anlagen kann die Zwischen- oder Umlagerung von Bodenmaterial erfolgen, wenn das Bodenmaterial am Herkunftsort Entnahmestoff wieder verwendet wird (§ 12 BbodSchV).
 4. **Ermöglichte Baugenehmigung, Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht**
 Bauherren sind empfohlen, für Neubaumaßnahmen eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe bezogene Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 durchzuführen zu lassen. Diese kann mit den ggf. notwendigen hydrogeologischen Untersuchungen für Versickerungsschweife kombiniert werden. Wenn Bohrungen für eine Baugrunduntersuchung niedergedacht werden, besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber der Abteilung 10 (Geologie) des Landratsamts für Umwelt, Landschaft und Geologie.
 Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nach teilgültig der Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann (§ 49 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz). Sollte zur Durchführung der Bauarbeiten eine Grundwasserentnahme erforderlich werden, bedarf diese eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen/Angaben sollten zuvor mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.
 5. **Angaben zum Grundwasser**
 Das Vorhaben liegt befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes zum Grundwasserstandort "Brunnkühnensteig, Dölitzsch-Südwest". Es ist mit einem fluffigen Grundwasserstand > 2 m unter Geländeoberfläche im Plangebiet zu rechnen. Seasonale Schwankungen sind bei der detaillierten Angabe noch zu berücksichtigen. Für geplante Baumaßnahmen sind demnach seitens der Lausitzer und Mittelsächsische Bergbau-Vergewerkschaft mbH (LBV) ein detailliertes Baugrundgutachten zur Ermittlung der ortskontinentären hydrogeologischen Verhältnisse empfohlen.
 Im Bereich des Plangebietes ist nicht mit saurem Grundwasser beeinflusst liegt, besteht Anpassungspflicht für Bauvorhaben, damit ist eine Bewertung eventuell geplante anzeige- bzw. genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen nach § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BBergG) erforderlich. Daher empfiehlt die LBV folgende Maßnahmen:
 - Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Vorhaben gemäß geltendem Bundesgesetz des Landes Sachsen
 - Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkskonstruktion zur Einmütigkeit gemäß § 110 bis § 113 BBergG bei der LBV mbH, Abteilung Bergbaubehördliche Genehmigungsverfahren (KF 1).
 - Das Abschaufen-Forderungen heraus- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LBV mbH zugestellt.
 6. **Hinweis auf alte Bergbaulagen**
 Das Vorhaben liegt in einem alten Bergbaugelände, das Vorhandensein nichtirsingender Grubenbaue in Tagesoberflächenfläche ist laut Aussage des Sächsischen Oberbergamtes nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, die Baugruben von dem zuständigen Bauverwalter auf das Vorhandensein von Spuren alter Bergbaue zu untersuchen zu lassen. Over eventuell angelegte Spuren alter Bergbaue ist § 4 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Höhlenräumen sowie Flächen- und Stollenuntersuchungen (Stollenuntersuchungs- & SächstaHoStV) vom 28. Februar 2002 (SächsGVBl. S. 187) das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.
 7. **Wasserrechtliche Erlaubnisse zur Versickerung von Oberflächenwasser**
 Die Versickerung von Oberflächenwasser ist wasserrechtlich anzeige-, erlaubnis- und antragspflichtig, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Das Berechnung des anfallenden Oberflächenwassers, Bemessung der Versickerungsanlagen gem. DWA A 138, Bewertung des NW gem. DWA M 153 und daran angelegte Behandlungsmaßnahmen) auf wasserrechtliche Erlaubnis ist rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde (LWB) des Landratsamt Nordsachsen einzureichen.
 Hinweise:
 1. Die Schutzwasserentwertung ist durch den AZV Dölitzsch gesichert.
 2. Bei den Bauarbeiten ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der zuständigen Behörde (untere Wasserbehörde) einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 S. 1 Wasserhaushaltsgesetz). Werden bei diesen Arbeiten Stoffe in das Grundwasser eingebracht, ist anstelle der Anzeige eine Erlaubnis erforderlich, wenn sich das Einbringen nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann § 49 Abs. 1 S. 2 Wasserhaushaltsgesetz.
 3. Sollte zur Durchführung der Bauarbeiten eine Grundwasserentnahme erforderlich werden, bedarf diese eine wasserrechtliche Erlaubnis. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen/Angaben sollten zuvor mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt werden.
 4. Für die Errichtung und den Betrieb einer Erdwärmenutzungsanlage bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist ausreichend vorher bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. I.d.R. bedarf die Bearbeitungzeit bis 8 Wochen. Die Antragstellung kann mittels ELBA-Sax-Baurechtsgesetz erfolgen.
 8. **Kampfmittel**
 Es bestehen keine Kenntnisse über vorhandene Kampfmittel innerhalb des Vorhabengebietes. Während der weiteren Planungs- und Erschließungsarbeiten gegebenenfalls zur Kenntnis kommende Sachverhalte, die auf munitionbelastete Flächen hinweisen, sind zu dokumentieren. Die zuständige Behörde ist davon in Kenntnis zu setzen.
 9. **Hinweis auf vorhandenes Radon**
 Es besteht derzeit keine Kenntnis, dass das Plangebiet in einem Gebiet liegt, in dem erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft wahrscheinlich auftreten. Es ist jedoch nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass auf Grund hoher Gesteinsarten und der Eigenschaften des Gesteines hinsichtlich eines Radonrisikos dennoch erhöhte Werte der Radonkonzentration in der Raumluft auftreten können.
 Gem. Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 83 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist, wird zum Schutz vor Radon für Aufenthaltsräume und Arbeitsplätze in Innenräumen ein Referenzwert für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivkonzentration in der Luft von 300 Bq/m³ festgeschrieben.
 Zum vorsorgehaften Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen empfiehlt das Sächsische Landratsamt für Umwelt, Landwirtschaft und Gießwerke zukünftigen Bauherren, bei geplanten Neubaus und Sanierungsarbeiten generell einen Radonschutz vorzusehen oder vor einem Gutachter die radonologische Bewertung des Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen. Ein entsprechender Hinweis wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.
 10. **Vermessungs- und Grenzmarken**
 In dem Bereich des geplanten Vorhabens können sich Vermessungs- und Grenzmarken befinden, die entsprechend § 8 Abs. 2 SachsVerfMG besonders zu schützen sind bzw. erhalten werden müssen. Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Grenzmarken beeinträchtigen, sind zu unterlassen. Wer Arbeiten vornehmen will, durch die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken besteht, hat auf seine Kosten deren Sicherung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.
Kompensationsmaßnahmen - externe Fläche Plangebiet 2
 1. Der Entwurf der im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 4. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 5. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 6. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 7. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 8. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 9. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 10. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 11. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 12. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 13. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 14. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 15. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 16. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 17. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 18. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 19. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 20. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 21. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 22. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 23. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 24. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 25. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 26. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 27. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 28. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 29. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 30. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 31. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 32. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 33. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 34. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 35. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 36. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 37. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 38. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 39. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 40. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 41. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 42. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 43. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 44. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 45. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 46. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 47. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 48. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 49. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 50. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 51. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 52. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 53. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 54. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 55. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 56. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 57. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 58. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 59. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 60. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 61. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 62. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 63. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 64. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 65. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 66. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 67. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 68. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 69. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 70. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 71. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 72. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 73. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 74. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 75. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 76. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 77. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 78. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 79. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 80. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 81. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 82. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 2019/0106..... erstellt.
 83. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 49 "Sondergebiet - Am Wasserturm" durchgeführten die Erweitervorgang ist durch Beschluss vom 26.09.2023 mit AZ. 20